



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

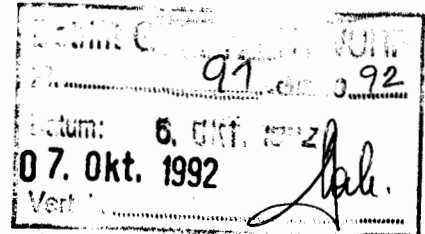
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Konkursordnungs-  
Novelle 1993

Wien, 30. September 1992  
Kettner/Bu  
Klappe 89 993  
025/923/92

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien



Dr. Bauer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 28. Juli 1992,  
Zahl 13.008/91.I/5/92 vom Bundesministerium für Jusitz  
übermittelten Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993  
beehrt sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Aus-  
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Konkursordnungs-  
Novelle 1993

Wien, 29. September 1992  
Kettner/Bu  
Klappe 89 993  
025/923/92

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Zu dem mit Note vom 28. Juli, Zahl 13.008/91.I 5/92, übermittelten Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 beehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird das Vorhaben, auch Privatpersonen die Bereinigung einer verfahrenen Finanzlage durch die Gewährung eines "Privatkonkurses" zu erleichtern, positiv beurteilt. Die hohe Zahl der hoffnungslos überschuldeten Haushalte in Österreich beweist, daß ein solches Instrumentarium dringend erforderlich ist, um diesem Personenkreis einen Neubeginn zu ermöglichen. Da diese Rechtswohlthat jedem Unternehmen gewährt wird, ist nicht einzusehen, daß sie Privatpersonen nach der bisherigen Rechtslage de facto verwehrt worden ist, wenngleich die Verwirklichung des Gesetzesentwurfes die Zahlungsmoral der Bürger nicht gerade unterstützen wird.

Der vorliegende Entwurf erscheint jedoch in einigen Punkten zu weitgehend - nämlich zu schuldnerfreundlich - zu sein. Es ist zu erwarten, daß die Erleichterungen der Voraussetzungen für einen Zwangsausgleich nicht immer den gewünschten Erfolg bringen. Wie die Erfahrungen zeigen, ist der Gemeinschuldner meist nicht in der Lage, die finanziellen Mittel zur Finanzierung des Zwangsausgleiches aufzubringen, er muß sich daher Kredit von dritter Seite beschaffen. Die Zurückzahlung dieses Kredites hindert ihn aber oft an der Begleichung der laufend anfallenden Abgaben, was innerhalb kürzester Zeit wiederum zu Zahlungsschwierigkeiten führt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird angeführt:

**Zu § 72 a iVm § 186 und § 205:**

Infolge der stark erweiterten Möglichkeit zur Gewährung von Verfahrenshilfe könnte die Bevorschussungspflicht der Gläubiger für die Überprüfungstätigkeit des Treuhänders und für den Masseverwalter (§ 186 Abs. 2 und § 205) entfallen.

**Zu § 181:**

Hier fehlen in Abs. 2 nähere Bestimmungen bezüglich der Aufteilung der Einkünfte auf die Gläubigermehrheit. Aus dem Entwurf geht nicht hervor, ob sich die Aufteilung auf die einzelnen betreibenden Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderungen richtet oder ob jeder Gläubiger gleich viel erhält, jeweils solange, bis seine Forderung getilgt ist.

**Zu § 184 Abs. 1:**

Im Hinblick darauf, daß die Restschuldbefreiung 7 Jahre in Anspruch nimmt, erscheint die in § 184 Abs. 1 Z. 6 vorgesehene Frist von 10 Jahren als viel zu gering. Es müßten sohin zwischen Beendigung des einen Restschuldbefreiungsverfahrens und der Beantragung des nächsten lediglich 3 Jahre liegen. Eine Ausdehnung der Frist auf zumindest 15 Jahre erscheint geboten.

**Zu § 192 Abs. 1:**

Es ist nicht ersichtlich, warum das Abschöpfungsverfahren nur auf Antrag eines Konkursgläubigers vorzeitig einzustellen ist und nicht auch von Amts wegen. Gerade von einer Verurteilung wegen einer der aufgezählten Straftaten erlangt das Gericht weit eher Kenntnis als ein betreibender Gläubiger. Es erscheint daher ungerechtfertigt, einem unredlichen Schuldner weiterhin die Rechtswohltat des Abschöpfungsverfahrens zu gewähren, nur weil ein Konkursgläubiger aus unverschuldeter Unkenntnis eines Einstellungsgrundes nicht den entsprechenden Antrag einbringen kann.

**Zu § 194 Abs. 2:**

Die Möglichkeit, daß der Richter den Gemeinschuldner von seinen Verbindlichkeiten befreien kann, wenn er nicht einmal die (ohnein sehr geringe) Quote von S 100.000,-- geleistet hat, erscheint zu weitgehend. Wenn ein Konkursgläubiger auf die Begleichung der bei ihm aushaftenden Restschuld (aus Mitgefühl mit dem Schuldner) verzichten will, steht ihm diese Möglichkeit jederzeit offen. Es erscheint jedoch ungerechtfertigt, daß dieser nachsichtige Gläubiger durch seinen Antrag auch allen anderen Konkursgläubigern die Möglichkeit auf Hereinbringung zumindest eines weiteren Teiles ihrer aushaftenden Forderungen abschneiden kann.

Der Abs. 2 wird daher zur Gänze abgelehnt.

**Zu § 195:**

Für die Gemeinden ist in diesem Zusammenhang interessant, inwiefern gesetzliche Pfandrechte, welche den Gemeinden als Abgabengläubiger in den Abgabenbestimmungen eingeräumt werden (z.B. § 11 Grundsteuergesetz), über die Restschuldbefreiung hinaus wirksam bleiben. In den Erläuterungen zu § 195 wird dazu festgehalten, daß dingliche Sicherheiten auch nach der Restschuldbefreiung (analog der heutigen Regelung bei Ausgleich und Zwangsausgleich) ein Zugriffsrecht des Gläubigers vermitteln.

**Zu § 213:**

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes - also einer Verwaltungsbehörde - zur Durchführung des Vergleichsverfahrens ist unlogisch und nicht systemkonform. Richtigerweise müßte das Vergleichsverfahren vor einem Außerstreitgericht durchgeführt werden.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär